



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

Die besten sieben Steuertipps zum Jahresende	2
Elektronische Steuererklärung nimmt erste Hürde	2
Lohnfortzahlung - Wann ist der Lohn geschuldet?	3
Arbeitnehmerhaftung - Wer haftet für Schäden?	4
Quellensteuer ab 1.1.2021	5
Kann ich Negativzinsen von den Steuern abziehen?	5

Die besten sieben Steuertipps zum Jahresende

Wer jetzt noch handelt kann sich bis zum Jahresende mit sieben Steuergeschenken selber eine Freude machen. Hier die Geschenkvorschlage:

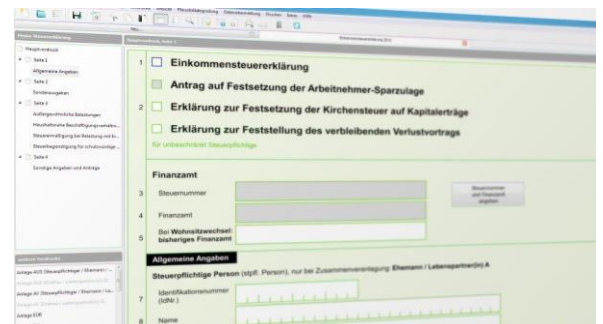
1. Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslucke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid) konnen Sie noch bis zum Jahresende Einkufe leisten, welche vollumfanglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden konnen.
2. Saule 3a: Der Maximalbetrag fur dieses Jahr betragt fur Angestellte (Ehemann und Ehefrau falls fur beide zutreffend) je CHF 6'826 und fur Selbststandigerwerbende CHF 34'128. Solche Einzahlungen sind vollumfanglich steuerlich absetzbar und mussen spatestens mit Valuta 31.12. bei der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben sein.
3. Spenden: Spenden konnen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern die bedachte Organisation unbestritten gemeinnutzig tatig und deswegen steuerbefreit ist. Je nach Kanton sind 10 – 20 % des steuerbaren Einkommens als Spende abzugsfahig.
4. Krankheitskosten: Sofern solche ungedeckten Arzt- und Zahnartztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (in der Regel = 5 % des Nettoeinkommens) ubersteigen, konnen Sie steuerlich geltend gemacht werden. Aus steuerlichen Grunden (Selbstbehalt!) sollten Sie darauf achten, dass die Rechnungen alle in der gleichen Periode bezahlt werden, weil steuerlich in der Regel das Zahlungsdatum massgebend ist.
5. Liegenschaftsunterhalt: Sofern die in diesem Jahr ausgefuhrten Unterhaltsarbeiten die Unterhaltspauschale ubersteigen, so empfiehlt es sich, die noch ausstehenden Handwerker-Rechnungen bis zum 31.12. zu bezahlen. Andernfalls sind diese im nachsten Jahr moglicherweise durch die (hohere) Pauschale abgegolten und konnen somit nicht zusatzlich geltend gemacht werden.
6. Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen

Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton man fur das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Allenfalls lohnt es sich somit, mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zu warten.

7. Falls Sie nachstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich allenfalls die Saule 3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn fur die Rechnung des Steuertarifs werden alle Vorsorge-Kapitalbezuge eines Kalenderjahres zusammengezahlt. Aufgrund der progressiven Tarife fuhrt dies in der Regel zu einer hoheren Steuerbelastung

Elektronische Steuererklärung nimmt erste Hurde

In der WAK des Nationalrates wurde die Vorlage des Bundesrates zur Schaffung eines elektronischen Steuerverfahrens nachgebessert. Die Kantone sind neu zum elektronischen Steuerverfahren verpflichtet. Ebenso soll die Einreichung zukunftig ohne personliche Unterzeichnung auf dem Formular moglich sein. Auch eine Vereinheitlichung der Formulare konnte vorangebracht werden. So kann mehr Effizienz in der Deklaration und eine Vereinfachung im Erstellen der Steuererklahrung erreicht werden. Der Nationalrat hat diese anderung gutgeheissen. Das Geschaft geht nun in den Standerat.



The image shows a screenshot of a Swiss tax declaration form (Einkommensteuererklärung) in a web browser. The form is titled 'Einkommensteuererklärung' and includes several sections:

- 1 Einkommensteuererklärung** (checked)
- 2 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage** (checked)
- 3 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge** (checked)
- 4 Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags** (checked)

 Below these sections, there are input fields for:

- Finanzamt:**
 - 3 Steuernummer
 - 4 Finanzamt
 - 5 Ein Wohnsitzrecht: Stahleriges Finanzamt
- Allgemeine Angaben:**
 - 6 Steuerpflichtige Person (z.B. Person), nur bei Zusammenvergaug: Ehemann / Lebenspartner/PA
 - 7 Identifikationsnummer (IDN)
 - 8 Name

 The form is partially filled out with green text and has a 'Beantworten' button next to the tax number field.

Lohnfortzahlung - Wann ist der Lohn geschuldet?

Im Grundsatz gilt: Lohn gibt es nur gegen Arbeit. Dennoch besteht bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit das Recht auf Lohnfortzahlung. Eine Auslegeordnung – auch mit Blick auf den Pandemiefall.

Die Lohnfortzahlungspflicht besteht, wenn...

... der Arbeitnehmer unverschuldet krank ist oder einen Unfall hatte. Die Lohnfortzahlungspflicht wird in der Regel durch eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Krankentaggeldversicherung oder die Unfallversicherung abgelöst. Dies gilt auch im Pandemiefall, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich krank ist. Der Arbeitgeber hat bei Verdacht auf eine Erkrankung das Recht, den Arbeitnehmer nach Hause zu schicken.

... der Betrieb freiwillig oder auf behördliche Anweisungen hin schliesst. Im letzteren Fall kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anmelden. Dies gilt auch für Grenzgänger, die aufgrund geschlossener Grenzen nicht zur Arbeit erscheinen und ihre Arbeit auch nicht im Homeoffice erledigen können.

... nicht genügend Arbeit vorhanden ist, z.B. weil Materialien fehlen, keine Aufträge vorhanden sind oder der vereinbarte Einsatz beim Kunden aufgrund dort angeordneter Massnahmen nicht geleistet werden kann.

... das eigene Kind erkrankt ist. In der Regel wird eine Lohnfortzahlung in diesem Fall für die ersten drei Tage gewährt.

... der Arbeitnehmer im Pandemiefall (durch ein Attest belegt) einer Risikogruppe angehört, sein Schutz am Arbeitsplatz nicht ausreichend sichergestellt werden kann und eine Beschäftigung im Homeoffice nicht möglich ist.

Der Lohn ist nicht geschuldet, wenn...

... der Arbeitnehmer aus Angst vor Ansteckungen nicht zur Arbeit erscheint. Sind die Befürchtungen jedoch begründet, beispielsweise weil der Arbeitgeber behördliche Schutzmassnahmen nicht einhält, hat der Arbeitnehmer das Recht, die Arbeit zu verweigern, und der Anspruch auf Lohn bleibt

bestehen.

... der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen kann, weil er aus den Ferien nicht mehr nach Hause reisen kann.

...der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen kann, weil der öffentliche Verkehr eingeschränkt ist. Kann die Arbeit aber im Homeoffice erledigt werden, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung.

... der Arbeitnehmer seine Kinder aufgrund von Schulschliessung mehr als drei Tage zu Hause betreuen muss und er keine anderweitige Betreuung organisieren kann.

... der Arbeitnehmer aufgrund ärztlicher oder behördlicher Anweisung unter Quarantäne gestellt wurde. Hier hat er Anspruch auf Erwerbssersatz gemäss Corona-Regeln. Begibt sich der Arbeitnehmer ohne ärztliche oder behördliche Anweisung in Selbstisolation, entfällt dieser Anspruch.

... im Pandemiefall im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Personen einer Risikogruppe angehören und der Arbeitnehmer deshalb nicht im Betrieb arbeitet. Wo möglich, empfiehlt sich eine Homeoffice-Lösung. Ist dies nicht machbar, können Überstunden, Ferien oder unbezahlter Urlaub bezogen werden.



Arbeitnehmerhaftung - Wer haftet für Schäden?

Im hektischen Arbeitsalltag passiert es schnell – dem Arbeitnehmer unterläuft ein Fehler und es ist ein Schaden entstanden. Wer steht nun in der Verantwortung: Arbeitnehmer oder Arbeitgeber?

Generell gilt

Der Arbeitnehmer haftet für Schäden, wenn er seinen Arbeitsvertrag verletzt, etwa indem er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt. Dies allerdings nur, wenn dem Arbeitgeber ein tatsächlicher Schaden entsteht, wenn dieser Schaden direkt auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers zurückzuführen ist und die Schuld bei ihm liegt. In der Praxis muss aber jeder Fall individuell beurteilt werden.

Sorgfaltspflichtverletzung und Berufsrisiko

Nur weil ein Arbeitnehmer seine Arbeit schlecht erledigt, hat er nicht automatisch seinen Arbeitsvertrag oder seine Sorgfaltspflicht verletzt. Solange die gelieferte Arbeit qualitativ und quantitativ mit der vereinbarten Leistung übereinstimmt, wird die Sorgfaltspflicht in der Regel als erfüllt angesehen. Je weiter oben ein Arbeitnehmer in der Firmenhierarchie steht, je höher sein Bildungsgrad und sein Salär sind, desto höher sind die Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht. In der Praxis gibt es aber Arbeiten, die selbst bei grösster Sorgfalt misslingen können. Und Tätigkeiten, bei denen das Risiko für Schäden besonders hoch ist, beispielsweise bei Chauffeuren oder anderen Mitarbeitenden, die mit einem Geschäftsfahrzeug unterwegs sind. Hier können Schadenfälle nicht ausgeschlossen werden. So oder so sollte ein Arbeitnehmer keine Stelle antreten, die er aufgrund seines Ausbildungsgrads und seiner Leistungsfähigkeit gar nicht erfüllen kann. Er begeht damit eine grundsätzliche Sorgfaltspflichtverletzung. Der Arbeitgeber muss seinerseits prüfen, ob der Arbeitnehmer für eine Stelle überhaupt geeignet ist. Ausserdem hat er sein Personal ausreichen zu instruieren und zu überwachen, sonst wird ein entstandener Schaden nicht als Sorgfaltspflichtverletzung gewertet.

Schadenumfang

In der Praxis werden mögliche Schäden meistens durch den Arbeitgeber versichert, insbesondere bei Fahrzeugen. Einige Gerichte sind der Meinung, dass hier eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden müsse. Der Schaden, den der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer geltend machen kann, ist auf den Selbstbehalt, einen

allfälligen Malus, ungedeckt gebliebene Schäden oder mögliche Regressforderungen beschränkt.

Fahrlässigkeit oder Absicht?

Die Haftung für einen Schaden setzt voraus, dass der Arbeitnehmer absichtlich oder mindestens fahrlässig gehandelt hat. Wenn jemand etwas nicht beachtet hat, was er bei genauerem Überlegen hätte beachten müssen, gilt das als leicht fahrlässig. Grob fahrlässig handelt jemand, der elementare Vorsichtsmassnahmen ausser Acht lässt. Wie die Abstufung der Fahrlässigkeit beurteilt wird hat unmittelbare Auswirkungen auf die Haftungshöhe. Handelt ein Arbeitnehmer lediglich leicht fahrlässig, wird die Haftung normalerweise stark reduziert. Insbesondere bei Arbeiten, bei denen das Risiko für Schäden besonders hoch ist, kann die Schadenersatzpflicht sogar entfallen. Gleiches gilt auch bei mittlerer Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit erfolgt meistens keine Haftungsreduktion; die Schadenhöhe und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers werden aber oft berücksichtigt. Hat der Arbeitnehmer den Schaden mit voller Absicht verursacht, wird er jedoch voll schadenersatzpflichtig.



Abweichende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag

Die gesetzliche Arbeitnehmerhaftung darf nicht durch Klauseln im Arbeitsvertrag verschärft werden. Solche Klauseln sind nichtig und der Arbeitnehmer ist nicht daran gebunden. Haftungsmilderungen hingegen sind erlaubt, beispielsweise indem man im Vertrag die Haftung für leichtes

Verschulden zum Vornherein ausschliesst oder für den konkreten Schadenfall eine Vergleichsvereinbarung vorsieht.



Schaden geltend machen

Der Arbeitgeber muss direkt nach dem Schadenfall eindeutig erklären, ob er den Schaden ersetzt haben will oder nicht. Andernfalls beurteilen die Gerichte dies als Schadenverzicht. Damit soll verhindert werden, dass Schadenersatzforderungen erst im Streitfall oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Thema werden.

Bonus statt Arbeitnehmerhaftung

Als Unternehmen kann man die Vermeidung von Schäden und den Umgang damit auch positiv angehen: Im Arbeitsvertrag ist es möglich, über den Lohn hinaus für die sorgfältige Arbeitserledigung einen Bonus zu vereinbaren, beispielsweise wenn es keine Kassenfehlbeträge gibt oder wenn ein Chauffeur unfallfrei fährt.

Quellensteuer ab 1.1.2021

Auf den 1. Januar 2021 treten die neuern Regelungen zur Quellenbesteuerung in Kraft. Sie bringen Vereinfachungen und mehr Rechtssicherheit.

Neu müssen die Mitarbeitenden in deren Wohnsitzkantone abgerechnet werden. Die Kantone rechnen nach zwei einheitlichen Modellen ab: dem Jahresmodell (VD, GE, VS, FR, TI) und dem Monatsmodell in den übrigen Kantonen. Enthält eine quellensteuerpflichtige Person eine Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine(n)

Schweizer(in) oder eine Person mit einer Niederlassungsbewilligung, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die Berechnungsregeln werden komplexer, beispielsweise beim 13. Monatslohn im Monatsmodell und dem unterjährigen Aus- oder Eintritt von Mitarbeitenden. Der Nebenerwerbtarif D fällt weg. Dadurch muss das Unternehmen bei Teilzeitangestellten mit mehreren Beschäftigungen die Einkommen für die Satzbestimmung hochrechnen. Für Ersatzeinkünfte gilt neu der Tarifcode G (bzw. Q bei deutschen Grenzgängern). Auch im Bereich der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) gibt es Änderungen. Die Anpassungen bei den Bezugsprovisionen werden in vielen Kantonen zu einer Senkung der Bezugsprovisionen für die Mitwirkung der Schuldner der steuerbaren Leistungen (SSL) führen.

Kann ich Negativzinsen von den Steuern abziehen?

Negativzinsen zu bezahlen ist unschön. Wenigstens kann man diese Kosten von den Steuern abziehen. Da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden, gelten sie nicht als Schuldzinsen. Sie fallen aus Sicht der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen somit Vermögensverwaltungskosten dar. Weil die meisten Steuerpflichtigen die Vermögensverwaltungskosten pauschal (Kanton Zug: 3 Promille des Wertschriftenvermögens) – anstelle der effektiven Auslagen – geltend machen, fallen diese (zusätzlichen) Kosten jedoch steuerlich oftmals ins Leere.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.